

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Verwendung von Haushaltsmitteln aus Einzelplan 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Titelgruppe 0918 „Jugendhilfe“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 03 „Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind“, welches für die Jahre 2025 und 2026 für den „Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.“ (LJRBW) jeweils 420,4 Tausend Euro sowie für die „Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind“ jeweils insgesamt 889,6 Tausend Euro veranschlagt – welche Landesmittel hat der LJRBW seit dem 1. Januar 2015 bis heute erhalten, respektive für welche Aktivitäten wurden diese Mittel verausgabt (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Höhe der jährlichen Fördermittel; c) Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der mit der Förderung verbundenen Zweckbindung, rechtlichen oder anderen Bedingungen; d) Verausgabung der jeweiligen zweckgebundenen Mittel [„Jugendhilfe“] im Einzelnen [Initiativen, Projekte, Veranstaltungen, Publikationen, Kampagnen, Verwaltungsaufwand, Unterhaltung von Gebäuden und dergleichen, nach Möglichkeit unter Nennung der Mitgliederzahl der geförderten Organisation])?
2. Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 03 „Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind“, welches für die Jahre 2025 und 2026 für den „Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.“ (LJRBW) jeweils 420,4 Tausend Euro sowie für die „Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind“ jeweils insgesamt 889,6 Tausend Euro veranschlagt – welche Landesmittel haben die auf der Homepage des LJRBW (siehe lrbw.de/Mitglieder) genannten 32 Mitgliedsorganisationen seit dem 1. Januar 2015 bis heute erhalten, respektive für welche Aktivitäten wurden diese Fördermittel bei den einzelnen Mitgliederorganisationen verausgabt (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Höhe der jährlichen Fördermittel; c) Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der mit der Förderung verbundenen Zweckbindung, rechtlichen oder anderen Bedingungen; d) Verausgabung der jeweiligen zweckgebundenen Mittel [„Jugendhilfe“] im Einzelnen [Initiativen, Projekte, Veranstaltungen,

- Publikationen, Kampagnen, Verwaltungsaufwand, Unterhaltung von Gebäuden und dergleichen, nach Möglichkeit unter Nennung der Mitgliederzahl der geförderten Organisation]?
3. Bezugnehmend auf Frage 1 und Frage 2 sowie angesichts des Umstands, dass sich der LJRBW in seinem Internetauftritt (nicht nur gegen [strafbewehrten] „Rechtsextremismus“, sondern) gegen „Rechtspopulismus“ als Teil des zu demokratischen Wahlen antretenden politischen Spektrums wendet – sind unter den 32 erfragten, geförderten Einzelorganisationen des LJRBW respektive dem LJRBW selbst den Behörden seit dem 1. Januar 2015 bis heute solche bekanntgeworden (oder nicht bekanntgeworden), die Kontakte in extremistische, möglicherweise „gewaltaffine“ und gegebenenfalls „zu Straftaten bereite“ Milieus hinein unterhalten oder/und bei denen möglicherweise die Zweckentfremdung von Fördermitteln zugunsten solcher Milieus registriert wurde, nämlich a) Linksextremismus/ANTIFA; b) Islamismus/gegebenenfalls legalistischer Islamismus; c) ausländische Ideologie/ausländischer Nationalismus; d) möglicherweise kriminelle Milieus?
 4. Bezugnehmend auf ihre Antwort zu Frage 5 der Drucksache Kleine Anfrage 18/53 (Zitat: „[...] Die Träger der freien [...] Jugendhilfe sind in ihrer Arbeit der Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung sowie einem Indoktrinationsverbot verpflichtet.“) – welche a) Rechtsgrundlage gibt eine solche Verpflichtung (sowie gegebenenfalls weitere Verpflichtungen oder Fördervoraussetzungen) vor; b) Begriffsdefinitionen hat sie im Sinne „rechtlich belastbaren“ Behördenhandelns (anhand überprüfbarer, definierter Parameter mit der Eigenschaft der „Rechtsfestigkeit/Einklagbarkeit“) im Hinblick auf die den Jugendhilfe-Trägern (wie dem LJRBW) auferlegten Verpflichtungen (also Offenheit, Vielfalt, Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung, Indoktrination/Verbot derselben) durch welchen Rechtsakt als Bewertungskriterien für Förderwürdigkeit bestimmt (oder nicht bestimmt)?
 5. Bezugnehmend auf Frage 4 – welches Begriffsverständnis (möglicherweise ein politisches, ethnisches/ethno-kulturelles, ethno-religiöses, sexuell-identitätsbezogenes Begriffsverständnis) der von ihr als mutmaßlich im rechtlichen Sinne verpflichtend genannten Begriffe „Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung“ a) meint sie mit ihrer in Frage 4 zitierten Aussage zu den für die anerkannten Jugendhilfe-Träger verpflichtenden Begriffen; b) ist in Baden-Württemberg in welcher Form (beispielsweise als Meinungspluralismus samt Verpflichtung zu dessen Verwirklichung, oder möglicherweise als ein hypothetischer „positiver Ethnokultur-Pluralismus“ samt denkbarer Verpflichtung zu dessen Verwirklichung) unter welchem Verfassungsartikel gegebenenfalls als Verfassungsgut respektive als Verfassungsauftrag niedergeschrieben (oder nicht niedergeschrieben)?
 6. Vor dem Hintergrund des Indoktrinationsverbots, des Offenheits-/Pluralitätsgebots respektive der von ihr (der Landesregierung) in ihren Antworten auf Drucksachen Kleine Anfrage 18/53 sowie 17/9912 (Ziffer 4) dargelegten Verpflichtungen der Jugendhilfe-Träger, ferner angesichts der Beschlüsse der LRJBW-Vollversammlung vom 23. April 2016 (Ausschluss jeder Zusammenarbeit mit der AfD) sowie „Wir sind die Brandmauer“ vom 10. Mai 2025 (in Drucksache Kleine Anfrage 18/53 inhaltlich wiedergegeben), desweiteren der Aussagen auf der LJRBW-Homepage („Vision junges BW“) „Bunt statt braun“/ „Das Land positioniert sich klar gegen (...) Rechtspopulismus“ – sieht sie a) durch diese Beschlüsse/Veröffentlichungen des LJRBW samt Mitgliedsvereinen den Tatbestand der (politischen) Indoktrination als erfüllt (oder nicht erfüllt) an; b) [für den Fall der Verneinung:] auf das Vorhandensein (oder Fehlen) welcher Merkmale in den aktuellen öffentlichen politischen Aussagen des LJRBW gründet sie ihre für das Fördergeschehen grundsätzlich relevante Einschätzung?

7. Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 05 „Zuschüsse an den Ring politischer Jugend (RpJ)“ sowie angesichts der Tatsache, dass die Jugendorganisation der Alternative für Deutschland nicht in diesen Ring aufgenommen wurde sowie die FDP/DVP in der Landtagswahl 2026 den Einzug in die Volksvertretung verfehlte – was begründet a) die Steigerung des jährlichen Förderbudgets für den RpJ von 263,7 Tausend Euro (2022 bis 2024) auf 500,1 Tausend Euro (2025 und 2026) jährlich?

25.6.2026

Sänze AfD

Begründung

Das Sozialministerium ist Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Jugendförderung unterliegt rechtlichen Vorgaben, die erfragt werden. Ferner werden Förderbeträge erfragt, sowie „klärungshalber“ nach dem Verständnis der Landesregierung von Begriffen gefragt, die Förderfähigkeit begründen oder diese einschränken, einschließlich der im Behördengebrauch maßgeblichen Begriffsbestimmungen samt Anwendung. Nach dem Dafürhalten des Fragestellers muss in der liberalen Demokratie – im Interesse der Erhaltung des Vertrauens der Bürger in die weltanschauliche Neutralität des Staates gegenüber allen legal wirkenden Gruppen und als Zeichen des Respekts von Regierung und Verwaltungen gegenüber dem in Wahlen ausgedrückten Bürgerwillen – selbst der geringste Anschein einer denkbaren Kondition sorgfältigst vermieden werden, in welcher sich (zumindest in den subjektiven Augen der Förderempfänger) denkbarer Weise ein „von den Empfängern empfundener Druck zu politischen Bekenntnissen“ ergeben könnte oder solcher Anschein entstehen könnte. Diese Möglichkeit gilt es auszuschließen.. Es muss jeder auch nur denkbare Eindruck sorgfältig vermieden werden, dass Förderempfänger „systematischer Landes-Förderung“ für die Jugend das Faktum der Förderung denkbarer Weise als eine implizite Anregung zu gegen die parlamentarische Opposition gerichteten politischen Bekenntnissen (insbesondere im Kontext von Wahlterminen zu Volksvertretungen) im Sinne denkbarer „regierungskonformer politischer Monokultur“ missverstehen könnten. Daher bedarf der Gebrauch rechtlich bedeutsamer Begriffe der nachvollziehbaren Eindeutigkeit und Klarheit, ebenso wie der Nachweis der Mittelverwendung.

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 2026 Nr. SM23-0141.5-018/0234 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium des Innenren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 03 „Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind“, welches für die Jahre 2025 und 2026 für den „Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.“ (LJRBW) jeweils 420,4 Tausend Euro sowie für die „Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind“ jeweils insgesamt 889,6 Tausend Euro veranschlagt – welche Landesmittel hat der LJRBW seit dem 1. Januar 2015 bis heute erhalten, respektive für welche Aktivitäten wurden diese Mittel verausgabt (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Höhe der jährlichen Fördermittel; c) Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der mit der Förderung verbundenen Zweckbindung, rechtlichen oder anderen Bedingungen; d) Verausgabung der jeweiligen zweckgebundenen Mittel [„Jugendhilfe“] im Einzelnen [Initiativen, Projekte, Veranstaltungen, Publikationen, Kampagnen, Verwaltungsaufwand, Unterhaltung von Gebäuden und dergleichen, nach Möglichkeit unter Nennung der Mitgliederzahl der geförderten Organisation])?*
2. *Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 03 „Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind“, welches für die Jahre 2025 und 2026 für den „Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.“ (LJRBW) jeweils 420,4 Tausend Euro sowie für die „Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind“ jeweils insgesamt 889,6 Tausend Euro veranschlagt – welche Landesmittel haben die auf der Homepage des LJRBW (siehe lrbw.de/Mitglieder) genannten 32 Mitgliedsorganisationen seit dem 1. Januar 2015 bis heute erhalten, respektive für welche Aktivitäten wurden diese Fördermittel bei den einzelnen Mitgliederorganisationen verausgabt (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Höhe der jährlichen Fördermittel; c) Rechtsgrundlage der Förderung einschließlich der mit der Förderung verbundenen Zweckbindung, rechtlichen oder anderen Bedingungen; d) Verausgabung der jeweiligen zweckgebundenen Mittel [„Jugendhilfe“] im Einzelnen [Initiativen, Projekte, Veranstaltungen, Publikationen, Kampagnen, Verwaltungsaufwand, Unterhaltung von Gebäuden und dergleichen, nach Möglichkeit unter Nennung der Mitgliederzahl der geförderten Organisation])?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Der Landesjugendring und seine Mitgliedsverbände erhalten auf Grundlage der §§ 82, 11, 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. §§ 20, 22, 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg i. V. m. § 6 Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung sowie Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – VwV KJA und JSA) einen institutionellen Zuschuss nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (LHO) einschließlich der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO), insbesondere der *Anlage 1* zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) unter Beachtung aller Haushaltsgrundsätze.

Nach Nr. 4.3 VwV KJA und JSA kann die institutionelle Förderung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bis zu 80 Prozent des als notwendig anerkannten Aufwands betragen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die im Zuwendungsbescheid festgelegten Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der institutionellen Förderung dient sie der laufenden Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit und der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der anerkannten Jugendverbände und Träger der Kinder- und Jugendarbeit beziehungsweise Jugendsozialarbeit nach der VwV KJA und JSA. Sie ist bestimmt zur Teilfinanzierung der Ausgaben (insbesondere Personalkosten, Verwaltungskosten, Betriebskosten von Geschäftsstellen sowie zentraler Ausbildungs- und Erholungsstätten, Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln des Landesjugendrings und seiner Mitgliedsverbände und zur Durchführung der zentralen Führungsaufgaben nach Nr. 4.2 der VwV KJA und JSA). Gegenstand der Förderung ist damit der Zuwendungsempfänger als Institution bei der fortlaufenden Ausübung seiner gesamten satzungsmäßigen oder anderweitig festgeschriebenen Aufgaben (Müller/Richter/Ziekow – Handbuch Zuwendungsrecht, Buchstabe A. Rn. 244).

Die Zielsetzung der institutionellen Förderung nach Nr. 4 der VwV KJA und JSA ist die Förderung der Entwicklung junger Menschen durch Anregung und Unterstützung der Tätigkeit der Träger der verbandlichen und der offenen Jugendarbeit und der Weiterentwicklung der Jugendarbeit mit Hinwirkung auf einen gleichmäßigen Ausbau der Infrastruktur. Jugendämter und das Landesjugendamt sollen durch die Förderung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt werden.

Die Mitgliederzahl ist keine Fördervoraussetzung und wird daher nicht erfasst.

Im Staatshaushaltsplan sind bei Kapitel 0918 Titel 68403 Erläuterung Nr. 1 Mittel für die institutionelle Förderung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e. V. veranschlagt. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beträgt der Ansatz jeweils 420,4 Tausend Euro. Bei Kapitel 0918 Titel 68403 Erläuterung Nr. 2 sind Mittel für die institutionelle Förderung der Mitgliedsverbände des Landesjugendrings Baden-Württemberg e. V. veranschlagt. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beträgt der Ansatz jeweils 889,6 Tausend Euro.

Im Landesjugendplan 2025 wurde der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Bedeutung und weitere Unterstützung zum Erhalt und Ausbau entsprechender Strukturen zugesprochen. Dabei wurde die Prüfung einer einmaligen Erhöhung der institutionellen Förderung für die Förderjahre 2025 und 2026 aus Ausgaberesten des Masterplans Jugend beauftragt. Im Haushaltsjahr 2025 wurde die institutionelle Förderung nach Nr. 4 der VwV KJA und JSA einmalig in Form einer Anteilsfinanzierung des als notwendig anerkannten Aufwands erhöht.

Die jährliche Bewilligungssumme rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 ist dem angefügten Tabellenblatt (*Anlage* Übersicht Förderung des LJR und seiner MV für kleine Anfrage 18_234) zu entnehmen. Die Anträge für die Förderung im Haushaltsjahr 2026 befinden sich derzeit in der Prüfungsphase.

3. *Bezugnehmend auf Frage 1 und Frage 2 sowie angesichts des Umstands, dass sich der LJR BW in seinem Internetauftritt (nicht nur gegen [strafabwehrten] „Rechtsextremismus“, sondern) gegen „Rechtspopulismus“ als Teil des zu demokratischen Wahlen antretenden politischen Spektrums wendet – sind unter den 32 erfragten, geförderten Einzelorganisationen des LJR BW respektive dem LJR BW selbst den Behörden seit dem 1. Januar 2015 bis heute solche bekanntgeworden (oder nicht bekanntgeworden), die Kontakte in extremistische, möglicherweise „gewaltaffine“ und gegebenenfalls „zu Straftaten bereite“ Milieus hinein unterhalten oder/und bei denen möglicherweise die Zweckentfremdung von Fördermitteln zugunsten solcher Milieus registriert wurde, nämlich a) Linksextremismus/ANTIFA; b) Islamismus/gegebenenfalls legalistischer Islamismus; c) ausländische Ideologie/ausländischer Nationalismus; d) möglicherweise kriminelle Milieus?*

Dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

4. Bezugnehmend auf ihre Antwort zu Frage 5 der Drucksache Kleine Anfrage 18/53 (Zitat: „[...] Die Träger der freien [...] Jugendhilfe sind in ihrer Arbeit der Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung sowie einem Indoktrinationsverbot verpflichtet.“) – welche a) Rechtsgrundlage gibt eine solche Verpflichtung (sowie gegebenenfalls weitere Verpflichtungen oder Fördervoraussetzungen) vor; b) Begriffsdefinitionen hat sie im Sinne „rechtlich belastbaren“ Behördenhandelns (anhand überprüfbarer, definierter Parameter mit der Eigenschaft der „Rechtsfestigkeit/Einklagbarkeit“) im Hinblick auf die den Jugendhilfe-Trägern (wie dem LJR BW) auferlegten Verpflichtungen (also Offenheit, Vielfalt, Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung, Indoktrination/Verbot derselben) durch welchen Rechtsakt als Bewertungskriterien für Förderwürdigkeit bestimmt (oder nicht bestimmt)?
5. Bezugnehmend auf Frage 4 – welches Begriffsverständnis (möglicherweise ein politisches, ethnisches/ethno-kulturelles, ethno-religiöses, sexuell-identitätsbezogenes Begriffsverständnis) der von ihr als mutmaßlich im rechtlichen Sinne verpflichtend genannten Begriffe „Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, Befähigung zur eigenständigen Orientierung“ a) meint sie mit ihrer in Frage 4 zitierten Aussage zu den für die anerkannten Jugendhilfe-Träger verpflichtenden Begriffen; b) ist in Baden-Württemberg in welcher Form (beispielsweise als Meinungspluralismus samt Verpflichtung zu dessen Verwirklichung, oder möglicherweise als ein hypothetischer „positiver Ethnokultur-Pluralismus“ samt denkbarer Verpflichtung zu dessen Verwirklichung) unter welchem Verfassungsartikel gegebenenfalls als Verfassungsgut respektive als Verfassungsauftrag niedergeschrieben (oder nicht niedergeschrieben)?
6. Vor dem Hintergrund des Indoktrinationsverbots, des Offenheits-/Pluralitätsgebots respektive der von ihr (der Landesregierung) in ihren Antworten auf Drucksachen Kleine Anfrage 18/53 sowie 17/9912 (Ziffer 4) dargelegten Verpflichtungen der Jugendhilfe-Träger; ferner angesichts der Beschlüsse der LRJBW-Vollversammlung vom 23. April 2016 (Ausschluss jeder Zusammenarbeit mit der AfD) sowie „Wir sind die Brandmauer“ vom 10. Mai 2025 (in Drucksache Kleine Anfrage 18/53 inhaltlich wiedergegeben), desweiteren der Aussagen auf der LJR BW-Homepage („Vision junges BW“) „Bunt statt braun“, „Das Land positioniert sich klar gegen (...) Rechtspopulismus“ – sieht sie a) durch diese Beschlüsse/Veröffentlichungen des LJR BW samt Mitgliedsvereinen den Tatbestand der (politischen) Indoktrination als erfüllt (oder nicht erfüllt) an; b) [für den Fall der Verneinung:] auf das Vorhandensein (oder Fehlen) welcher Merkmale in den aktuellen öffentlichen politischen Aussagen des LJR BW gründet sie ihre für das Fördergeschehen grundsätzlich relevante Einschätzung?

Die Ziffern 4, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VIII müssen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe als Fördervoraussetzung die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bieten. Zu den zentralen Zielen des Grundgesetzes gehört die Verwirklichung einer freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 23. Oktober 1952, Az. 1 BvB 1/51). Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen das Ziel vertreten, die Kinder und Jugendlichen für die grundlegenden Ziele des Grundgesetzes und dessen Wertordnung zu gewinnen (vgl. BVerwG 1. August 1996, Az. 5 B 90.96). Damit stellt der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor menschen- und demokratiefeindlichen politischen Strömungen eine zentrale Aufgabe dar. Bezugspunkt der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist die im Artikel 1 GG artikulierte unveräußerliche menschliche Würde. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bietet ein Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit nur dann, wenn er positiv im Sinne der obersten Grundsätze der freiheitlichen Demokratie wirkt (vgl. BVerwG NDV 1979, 33).

Vor diesem Hintergrund ergeben sich die Rechtsgrundlagen für die Verpflichtung zur Einhaltung von Offenheit, Vielfalt und Pluralität, Kontroversität, eigenständigen Orientierung sowie zum Indoktrinationsverbot zum einen aus dem Grundgesetz und zum anderen aus dem Achten Sozialgesetzbuch.

Als Träger von bestimmten Grundrechten (Artikel 19 Absatz 3 GG) können sich Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer allgemeinen Handlungs- und Meinungsfreiheit (Artikel 2 und 5 GG) frei zu Themen äußern und dabei auch kontrovers Stellung beziehen.

Zudem schließt das Strukturprinzip der Vielfalt und Pluralität (§ 3 SGB VIII) im Lichte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1, i.V.m. Artikel 1 GG) und der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) aus, dass der Staat oder sonstige Organisationen und Vereinigungen den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe bestimmte Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen vorgeben (vgl. VGH BW 18. Dezember 2006 – 12 S 2474/06).

Der Landesjugendring Baden-Württemberg ist ein Spitzenverband von Jugendverbänden und Jugendorganisationen auf Landesebene. Als Spitzenverband von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe erbringt der Landesjugendring Leistungen nach eigenem Willen und autonom in Zielsetzung und Durchführung. Im Rahmen der Privatautonomie steht es natürlichen und juristischen Personen frei, mit welchen Rechtssubjekten sie ein Rechtsverhältnis eingehen.

Dem Landesjugendring steht es ferner frei, eine eigene politische und fachliche Überzeugung einzunehmen und bestimmte Werte zu vermitteln, solange diese der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechen. Die zitierten Äußerungen des Landesjugendrings sind vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, da sie alleine die politische Überzeugung des Spitzenverbands kundtun. Herabwürdigende Bezeichnungen oder falsche Behauptungen sind darin nicht enthalten, sodass die Schranken der freiheitlich demokratischen Grundordnung eingehalten wurden.

Hinsichtlich des Fördergeschehens hält sich das Land an die Vorgaben des Grundgesetzes und aus § 82 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 20 LKJHG. Geförderte Maßnahmen, Projekte oder Vereinigungen dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen. Da solche Merkmale in den zitierten Veröffentlichungen und Aussagen des Landesjugendrings nicht enthalten sind und auch die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen, ist der Landesjugendring nach wie vor förderfähig.

7. Betreffend Kap. 0918 Tit. 684 05 „Zuschüsse an den Ring politischer Jugend (RpJ)“ sowie angesichts der Tatsache, dass die Jugendorganisation der Alternative für Deutschland nicht in diesen Ring aufgenommen wurde sowie die FDP/DVP in der Landtagswahl 2026 den Einzug in die Volksvertretung verfehlte – was begründet a) die Steigerung des jährlichen Förderbudgets für den RpJ von 263,7 Tausend Euro (2022 bis 2024) auf 500,1 Tausend Euro (2025 und 2026) jährlich?

Nach Nummer 5 der VwV KJA und JSA können für die politische Bildungs- und die staatsbürgerliche Erziehungsarbeit des Rings politischer Jugend und der in ihm zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände Zuschüsse zu den anerkannten Verwaltungskosten und zu Bildungsmaßnahmen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt werden. Im Staatshaushaltsplan sind die hierfür entsprechenden Mittel bei Kapitel 0918 Titel 684 05 veranschlagt.

Bis zum Haushaltsjahr 2024 waren für die Förderung des Rings politischer Jugend Mittel in Höhe von 2 000 Euro jährlich vorgesehen. Für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendverbände waren 261,7 Tausend Euro veranschlagt. Zur Erleichterung des Abrechnungswesens des Rings politischer Jugend wurden die Mittel für den Ring politischer Jugend in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 um jeweils 20 Tausend

Euro auf 22 Tausend Euro erhöht. Die Erhöhung der Fördergelder für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendverbände um 216,4 Tausend Euro jährlich auf 478,1 Tausend Euro ist auf die mit der VwV KJA und JSA einhergehenden Erhöhungen der Zuwendungen im Bereich der themenorientierten Bildungsmaßnahmen und der Projekte mit Bildungscharakter zurückzuführen. Hierzu wird auf die Beantwortung der Ziffer 2 der Kleinen Anfrage 17/6743 verwiesen.

Zwischen dem Ring politischer Jugend und den in ihm zusammengeschlossenen Jugendverbänden besteht ein privatrechtliches Verhältnis. Welche Jugendorganisationen im Ring politischer Jugend zusammengeschlossen sind, beziehungsweise welche Jugendorganisationen eine Mitgliedschaft erwerben können, ist in der Satzung des Rings politischer Jugend geregelt.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit

Kleine Anfrage der AfD vom 10.07.2026
Drucksache 18/234
Anlage Übersicht Förderung des LJR und seiner Mitgliedsverbände

Lfd. Nr.	Jugendorganisation	Höhe der jährlichen Fördermittel in Euro										
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	LJR BW	382.300,00	373.300,00	388.300,00	363.300,00	403.200,00	363.300,00	374.010,00	363.300,00	363.300,00	432.179,57	622.126,72
2	Adventjugend Baden-Württemberg Vgg.	23.054,00	23.054,00	23.054,00	23.054,00	23.227,00	23.315,00	23.515,00	23.227,00	24.371,00	22.884,00	34.326,00
3	AKORDEON-JUGEND Baden-Württemberg	17.816,00	17.816,00	17.816,00	17.816,00	17.168,00	17.256,00	17.456,00	17.168,00	17.633,00	15.927,00	15.286,00
4	Arbeiter-Samariter-Bund LV Baden-Württemberg e. V.	15.042,00	15.042,00	15.042,00	15.042,00	14.664,00	14.752,00	14.952,00	14.664,00	13.550,00	14.507,00	13.916,00
5	Jugendwerk der AWO Württemberg	23.154,00	23.154,00	23.154,00	23.154,00	23.994,00	24.038,00	24.137,00	23.994,00	34.562,00	27.887,00	41.830,50
6	BUNDjugend Baden-Württemberg	18.739,00	18.739,00	18.739,00	18.739,00	17.508,00	17.595,00	17.796,00	17.508,00	15.509,00	16.272,00	24.408,00
7	Bund der Alevitischen Jugendlichen	0,00	0,00	0,00	17.450,00	15.397,00	15.485,00	15.685,00	15.397,00	15.568,00	14.297,00	21.445,50
8	Jugendverband der Förderung Demokratischer Arbeitervereine(DIDF) BW e. V.	0,00	9.000,00	9.000,00	17.450,00	18.191,00	18.279,00	18.479,00	18.191,00	20.215,00	19.467,00	21.410,00
9	Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg	35.952,00	35.952,00	35.952,00	35.952,00	35.010,00	35.098,00	35.298,00	35.010,00	33.385,00	29.958,00	44.937,00
10	DJO - Deutsche Jugend in Europa	22.516,00	22.516,00	22.516,00	22.516,00	25.346,00	25.434,00	25.634,00	25.346,00	25.726,00	22.803,00	34.204,50
11	Deutsche Wanderjugend, Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg	19.775,00	19.775,00	19.775,00	19.775,00	20.041,00	20.128,00	20.328,00	20.041,00	18.241,00	17.410,00	26.115,00
12	Ev. Jugendwerk Württemberg	148.008,00	148.008,00	148.008,00	148.008,00	148.267,00	148.333,00	148.488,00	148.267,00	143.145,00	148.775,00	223.162,50
13	Jugendfeuerwehr im Landesverband Baden-Württemberg	26.023,00	26.023,00	26.023,00	26.023,00	28.255,00	28.343,00	28.543,00	28.255,00	28.785,00	28.410,00	42.615,00
14	Jugendrotkreuz im DRK Baden-Württemberg	25.205,00	25.205,00	25.205,00	25.205,00	22.038,00	22.111,00	22.276,00	22.038,00	19.225,00	17.906,00	17.123,00
15	NaturFreunde Jugend Württemberg	9.675,00	9.840,00	10.345,00	10.345,00	13.227,00	13.288,00	13.362,00	13.227,00	13.266,00	11.900,00	17.850,00
16	Naturschutzjugend Baden Württemberg	20.101,00	20.101,00	20.101,00	20.101,00	20.484,00	20.572,00	20.772,00	20.484,00	19.966,00	19.314,00	28.971,00
17	Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken	20.090,00	20.090,00	20.090,00	20.090,00	19.509,00	19.597,00	19.796,00	19.509,00	19.049,00	19.640,00	18.801,00
18	Solidaritätsjugend Deutschland e. V. AG BW.	15.308,00	15.308,00	15.308,00	15.308,00	15.719,00	15.807,00	16.006,00	15.719,00	15.218,00	15.863,00	15.112,00
19	THW-Jugend					Mitglied erst seit 2024						
20	Trachtenjugend Baden-Württemberg e. V.	19.326,00	19.326,00	19.326,00	19.326,00	17.191,00	15.000,00	10.000,00	17.192,00	16.437,00	15.273,00	14.274,00
21	Karnevalsjugend	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	AWO	23.153,00	23.153,00	23.153,00	23.153,00	23.993,00	24.037,00	24.137,00	23.993,00	34.562,00	27.886,00	41.829,00
23	DLRG	27.708,00	27.708,00	27.708,00	27.708,00	28.144,00	28.232,00	28.432,00	28.144,00	27.727,00	22.584,00	33.876,00
24	ev. Landeskirche	44.210,00	44.210,00	44.210,00	44.210,00	44.287,00	44.307,00	44.353,00	44.287,00	42.758,00	44.439,00	66.658,50
25	Naturfreundejugend	13.605,00	13.440,00	12.935,00	12.935,00	14.916,00	14.963,00	15.068,00	14.916,00	14.960,00	13.419,00	20.128,50
26	Ring dt. PfadfinderInnenverbände	16.982,00	16.982,00	16.982,00	16.982,00	15.244,00	15.332,00	15.532,00	15.244,00	15.888,00	16.010,00	24.015,00
27	Ring junger Bünde	15.775,00	15.775,00	15.775,00	15.775,00	16.435,00	16.523,00	16.723,00	16.435,00	15.332,00	16.860,00	0,00
28	BDKJ Freiburg	64.261,00	64.261,00	64.261,00	64.261,00	65.336,00	65.382,00	65.487,00	65.336,00	62.071,00	62.463,00	62.463,00
29	DRK-Verband	5.162,00	5.162,00	5.162,00	5.162,00	4.514,00	4.529,00	4.563,00	4.514,00	3.938,00	3.668,00	5.502,00
30	Ring dt. Pfadfinderverbände	52.442,00	52.442,00	52.442,00	52.442,00	46.643,00	46.730,00	46.931,00	46.643,00	48.693,00	46.948,00	70.422,00
31	Bund deutscher PfadfinderInnen	25.290,00	25.290,00	25.290,00	25.290,00	26.179,00	30.000,00	26.467,00	26.179,00	26.442,00	25.113,00	37.669,50
32	Bund der Deutschen Kath. Jugend	56.987,00	56.987,00	56.987,00	56.987,00	57.938,00	57.980,00	58.074,00	57.938,00	55.044,00	55.391,00	83.086,50
33	Jugendwerk Evang. Freikirchen	30.436,00	30.436,00	30.436,00	30.436,00	29.094,00	29.180,00	29.381,00	29.093,00	27.288,00	27.184,00	40.776,00
34	Jugend des Deutschen Alpenvereins	18.905,00	18.905,00	18.905,00	18.905,00	21.641,00	21.729,00	21.929,00	21.641,00	21.046,00	20.036,00	20.036,00